

**Öffentlich- Rechtliche Vereinbarung
gemäß § 14 Abs.3 (Sächsisches Denkmalschutzgesetz-Sächs DSchG)**

Zwischen der
Großen Kreisstadt Zittau
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Thomas Zenker
Markt 1, 02763 Zittau

nachstehend "Bauherr" genannt

und

dem Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Archäologie
dieses wiederum vertreten durch die Landesarchäologin
Frau Dr. Regina Smolnik
Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden

nachstehend "Landesamt" genannt

**über archäologische Ausgrabungen (baubegleitende Grabung) auf dem Vorha-
bensgebiet:**

Zittau – Innere Weberstraße

Die Baumaßnahme ist in einem Gebiet geplant, das eine hochrangige archäologische Relevanzzone nach § 14 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) bildet. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Baufeld Reste mittelalterlicher Bebauung, Gewerbeinfrastruktur und Straße als archäologische Denkmäler erhalten geblieben sind. Im Rahmen der archäologischen Untersuchungen werden die archäologischen Relikte freigelegt und dokumentiert sowie Funde geborgen.

Die Fläche, auf der Grabungsarbeiten durchgeführt werden, ergibt sich im Einzelnen aus dem Lageplan, welcher als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

II. Vereinbarung

1) Durchführung der Grabung / Durchführungszeitraum

- a) Die Grabungen werden durch das Landesamt durchgeführt. Die Grabung wird baubegleitend durchgeführt und umfasst die während des gesamten Bauzeitraum geplanten Schachtarbeiten. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die vorstehend bemessene Grabungszeit fix ist und die archäologischen Geländearbeiten innerhalb der gesetzten Frist beendet sein müssen. Aufgrund des engen Zeitraumes können bestimmte Dokumentations- und Inventarisationsarbeiten, die Teil der Grabung sind, erst nach Abschluss der Grabungen durchgeführt werden. Der benötigte Zeitaufwand beträgt voraussichtlich 1 Monat. Die Kosten hierfür sind in der Gesamtsumme enthalten.
- b) Der Bauherr steht dafür ein, dass die in der Anlage benannte Fläche ohne Eigentumsvorbehalt ist und für die Grabung uneingeschränkt zur Verfügung steht. Mehrkosten aufgrund einer Verzögerung des Grunderwerbs trägt der Bauherr.
- c) Für den Zeitraum der Grabung steht dem Landesamt ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Seitens des Landesamtes steht Herr Dr. Westphalen als Ansprechpartner zur Verfügung
- d) Alle erforderlichen Schachtgenehmigungen (Strom, Gas, Wasser, Telekom) liegen vor. Für die eigentlichen archäologischen Grabungen obliegt die Bauaufsicht dem Landesamt. Die satzungsgemäßen Anliegerpflichten (Winterdienst etc.) obliegen dem Bauherrn.

2) Vorgehensweise

Die Schachtarbeiten dürfen nur in enger Abstimmung mit dem LfA durchgeführt werden. Sollten archäologisch relevante Befunde beobachtet werden müssen diese durch das LfA fachgerecht freigelegt und dokumentiert werden. Nach dem Entfernen des Straßenbelages und des – unterbaus werden unter Aufsicht des Landesamtes auf dem in der Anlage 1 bezeichneten Areal bis auf das archäologisch relevante Niveau, maximal jedoch bis auf die vom Vorhabenträger geplante Schachttiefe abgetragen. Diese Arbeiten werden mit geeigneten Hydraulikbaggern ausgeführt. Gerät und bedienendes Personal haben den Erfordernissen der Archäologie zu entsprechen und werden vom Bauherrn bereitgestellt. Der Bauherr trägt dafür Sorge, daß etwaige Mängel umgehend behoben werden. Bei Maschinenausfall ist unverzüglich Ersatz bereitzustellen. Von Seiten des Bauherrn wird zudem sichergestellt, dass der abgetragene Boden simultan abgefahren wird. Aktive Leitungen sind durch den Bauherrn zu sichern, ohne dass die Grabungsarbeiten beeinträchtigt werden. Bei Erfordernis trägt der Bauherr Sorge für die temporäre statische Sicherung freigelegter Mauern. Die zügige Durchführung dieser die Grabung vorbereitenden Maßnahmen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

3) Kostenregelung

- a) Der Bauherr übernimmt gemäß § 14, Abs. 3, SächsDSchG die Kosten, welche unmittelbar mit der Durchführung der Grabung in Zusammenhang stehen.
 - aa) Als anteiliger Kostenrahmen für Personal- und Sachmittel werden 71.885 € ermittelt. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß den Regeln des öffentlichen Dienstes zum Nachweis.
 - bb) Die Kosten für Absperrung und Einrichtung der Baustelle, für Abtrag, Abfuhr und eventuelle Deponierung des Oberbodens / Abraumes, der Sicherung aktiver Leitungen gehen unmittelbar zu Lasten des Bauherrn und gehören nicht zu den unter 3aa). Meßpunkte inkl. zugehöriger Koordinaten werden dem Landesamt vor Grabungsbeginn kostenfrei übermittelt.
- b) Die unter 3aa) benannten Kosten werden dem Landesamt auf Rechnung

zum Ende der archäologischen Arbeiten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis, so dass nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt werden.

mit 30 % Abschlag zu Beginn der Grabung und die Restsumme als Endabrechnung erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis, so dass nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt werden.

mit 30 % Abschlag zu Beginn der Grabung, 30 % nach Ablauf der Hälfte des vereinbarten Grabungszeitraumes und die Restsumme als Endabrechnung erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis, so dass nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt werden.

Folgende Gerätschaften sind für die Durchführung der Grabung zwingend notwendig und werden für die Dauer der Ausgrabung zum entsprechenden Tagessatz (werktägliche Bereitstellung bzw. Einsatztag) berechnet.

2 Kameraset/s (bestehend aus 1 Gehäuse und 2 Objektiven) a € 0,68/Tag.

1 Digitalkamera/s a € 4.65/Tag.

1 Vermessungsgerät a € 4.45.-/Tag

- c) Die Grabungszeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Bauherr die von ihm zu übernehmenden Vor- und Nebenleistungen aus dieser Vereinbarung nicht erbringt und sich hierdurch die Grabung unmittelbar verzögert. In diesem Falle erhöhen sich die Kosten entsprechend. Für den erforderlichen Grunderwerb bzw. die Betretungserlaubnis und Einholung der Schachtscheine ist der Vorhabensträger zuständig. Mehrkosten aufgrund einer Verzögerung des Grunderwerbs trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
- d) Werden die vereinbarten Kosten nicht rechtzeitig erstattet, behält sich das Landesamt die Einstellung der Grabung vor.

III. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarungen oder durch Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten.

Dresden, den

Zittau, den

.....
Dr. Regina Smolnik
Landesarchäologin

.....
T. Zenker
Oberbürgermeister

Anlagen: Lageplan
 Kostenkalkulation